

| | Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung | am | TOP |
|---|--|-----------|------------|
| X | der Stadtvertretung | 22/6/17 | 8 |
| | des Haupt- und Finanzausschusses | | |
| | des Stadtentwicklungsausschusses | | |
| | des Wirtschaftsausschusses | | |

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie);

hier: Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III - Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5-7 Landesplanungsgesetz (LaplaG)

A) SACHVERHALT

Mit Runderlass vom 23.06.2015 hat die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung ihrer allgemeinen Planungsabsichten die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Die Landesplanungsbehörde hat angekündigt, ihre im Zuge des Planfortschreitungsverfahrens anhand von neuen Informationen gewonnenen Erkenntnisse bei der Kriterienzuordnung zu berücksichtigen. Aufgrund dieser neu gewonnenen Erkenntnisse zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene ist in der Gemarkung Heiligenhafen keine Eignungsfläche für die Ausweisung von Windkraftanlagen ausgewiesen.

B) STELLUNGNAHME

Nach wie vor ist die Stadt Heiligenhafen daran interessiert, in der Gemarkung Heiligenhafen eine Eignungsfläche für Windkraftanlagen auszuweisen.

Aus den ausliegenden Planunterlagen für das Beteiligungsverfahren zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von

Vorranggebieten für die Windenergienutzung geht jedoch hervor, dass für die Gemarkung Heiligenhafen keine Eignungsfläche ausgewiesen wird, da aus Sicht der Landesplanung Tabukriterien vorliegen bzw. ein hohes Konfliktpotential besteht.

Im Wesentlichen wird als Anschlusskriterium die aktuell bestehende Flugsicherungsanlage und der hohe Bestand an Windkraftanlagen herangezogen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die beigelegte Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen zu beschließen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

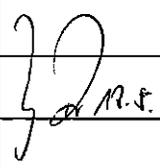
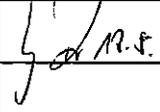
Derzeit keine. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde aber die Gewerbesteuererinnahmen positiv beeinflussen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 und dem Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird beschlossen.



Bürgermeister

| | |
|--------------------------------------|---|
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter |  |
| Amtsleiterin / Amtsleiter |  |
| Büroleitender Beamter | |

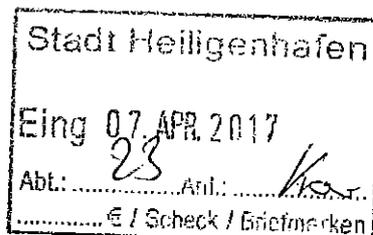
STADTWERKE Heiligenhafen

STADTWERKE
Heiligenhafen

Am Jachthafen 4 a 23774 Heiligenhafen

Stadtverwaltung Heiligenhafen
Fachbereich 2

Durch Hauspost



Kundencenter im
TSH, Bergstr. 43, 23774 Heiligenhafen
Telefon (0 43 62) 90 72 0

Postfach 13 45, 23773 Heiligenhafen
Telefon (0 43 62) 50 34 0
Telefax (0 43 62) 50 34 22

Werkleiter: Joachim Gabriel und Manfred Wohnrade

Bankverbindung: Sparkasse Holstein
IBAN: DE 42 2135 2240 0135 8208 35
BIC: NOLADE21HOL

Steuer-Nr. 22 299 06215 USt-IdNr. DE 22 298 12629

e-mail: info@stadtwerke-heiligenhafen.com
Internet: www.stadtwerke-heiligenhafen.com

| | | | | |
|----------------------------|----------------------------------|--|--------------|-------------------------|
| Geschäftszeichen 012-01 | Auskunft erteilt Herr Gabriel | e-mail info@stadtwerke-heiligenhafen.com | ☎ 50 34 0 | Datum 06.04.2017/Ve. |
|----------------------------|----------------------------------|--|--------------|-------------------------|

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie);

hier: Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen in der Gemarkung Heiligenhafen
Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf die Gemarkung Heiligenhafen führt das Plankonzept der Landesregierung zur Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) folgendes aus, wozu wir dann jeweils nachfolgend aus unserer Sicht Stellung nehmen:

Seite 18

„Der Bereich Wagrien weist durch eine aktuell bestehende Flugsicherungsanlage und den hohen Bestand an Windkraftanlagen die Besonderheit auf, dass dieser Bereich der Windenergienutzung entzogen ist“.

Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen

Diesen Ausführungen kann jedenfalls auf mittelfristige Sicht so nicht gefolgt werden. Nach Presseveröffentlichungen wird die Flugsicherungsanlage bei Heringsdorf 2020 oder 2021 außer Betrieb gehen, sodass dieses Hemmnis dann entfällt. Insoweit sollten die Eignungsflächen für Windkraftanlagen im Umkreis der Flugsicherungsanlage, die in der ursprünglichen Teilfortschreibung enthalten waren, und dazu gehört eben auch Heiligenhafen, wiederum Aufnahme in die aktuelle Teilaufstellung finden.

Seite 53

„Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicherweise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vorne herein schlechthin unmöglich...

Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest sind in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Basis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft“.

Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen

Die Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen in der Gemarkung Heiligenhafen muss erfolgen, um nach dem Abschalten der Flugsicherungsanlage Heringsdorf auf mittelfristige Sicht für Heiligenhafen die Errichtung der in der ursprünglichen Teilfortschreibung zugelassenen vier Windkraftanlagen zu ermöglichen.

Seite 75

„Für die Abwägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien soll eine schrittweise Verringerung des Konfliktumfangs durch eine in folgender Reihenfolge vorgenommene Verkleinerung der Potenzialflächenkulisse erreicht werden“:

- Vollständige Streichung von Potenzialflächen im 15 km-Radius um DVOR-Anlage Michaelsdorf. Auch mit WKA bebaute Bereiche werden gestrichen.
-

Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen

Dieser Vorgehensweise muss im Hinblick auf die bereits in drei bis vier Jahren anstehende Abschaltung der Flugsicherungsanlage Michaelsdorf entschieden widersprochen werden. Die in der ursprünglichen Teilfortschreibung innerhalb des 15 km-Radius ausgewiesenen Eignungsflächen müssen unter allen Umständen erhalten bleiben. Eine Streichung wäre im Hinblick auf die mittelfristige Verfügbarkeit dieser Flächen nicht sachgerecht.

Seite 76

„Schritt 4.1: Auswahl aller Potenzialflächen, die mindestens in einem Kriterium der Priorität II a ein hohes Konfliktrisiko ausweisen. Kriterien der Priorität II a

-
- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung
-

Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen

Aufgrund der topographischen Lage kann diese generalisierende Aussage für die Gemarkung Heiligenhafen nicht gelten. Dieses Kriterium wurde bereits im vorangegangenen Planungsprozess am Ende als nicht stichhaltig angenommen. Auf die beigefügten Unterlagen aus dem Jahre 2012 wird verwiesen.

Seite 83

„Eine Sonderrolle spielt hier der nördliche Kreis Ostholstein bis etwa Höhe Wangels, Lensahn, Kellenhusen. Hier wirkt flächendeckend das Drehfunkfeuer Michaelsdorf der zivilen Flugsicherung als weiches Tabukriterium, weil das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung in einem Umkreis von 15 km um diese Anlagen keine Zustimmung zu Anträgen zum Bau von WKA in Aussicht stellen können“.

Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen

Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme zu den vorangegangenen Punkten

Seite 97 ff

7 Anhang Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereich des Landesentwicklungsplanes und der Umweltprüfung

Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen

Hier ist der Bewertungsschlüssel insbesondere für die VOR- und DVOR-Anlagen für die Flächen im Bereich der Anlage Michaelsdorf entsprechend anzupassen.

Ziffer 2.1.1 der Bewertungsmatrix

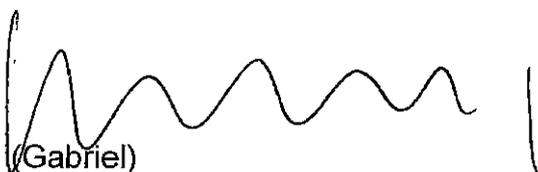
Die Bewertungsmatrix zu diesem Kriterium ist dergestalt anzupassen, dass für den 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf kein genereller Ausschluss potenzieller Eignungsflächen für Windkraftanlagen erfolgt.

Ziffer 2.2.1 der Bewertungsmatrix

Die Bewertungsmatrix zu diesem Kriterium ist dergestalt anzupassen, dass bezüglich der Gemarkung Heiligenhafen die besondere topographische Lage zu berücksichtigen ist und südlich der BAB A 1 durchaus potenzieller Eignungsflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden können.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Stellungnahme in die Beratungen der städtischen Gremien und letztlich die Beschlussfassung der Stadtvertretung einfließen lassen würden.

Mit freundlichen Grüßen



(Gabriel)
Werkleiter

Anlagen:

Auszüge aus dem Plankonzept in Kopie

Auszug aus den LN vom 31032017 in Kopie

Schriftwechsel Stadtwerke/Land S-H aus 2012